

# **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit §§ 16, 17, 21 und 44 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 i.d.F. vom 14. Juni 1999, (GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482), hat der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. am 21. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Antragsberechtigung**

- (1) Mitglieder des Stadtrates und für die Stadt Thalheim/Erzgeb. ehrenamtlich Tätige nach §§ 16 und 17 SächsGemO erhalten eine Entschädigung.
- (2) Bedienstete der Stadt sind von der Entschädigungszahlung nach § 21 SächsGemO ausgeschlossen.

## **§ 2 Aufwandsentschädigung für Stadträte**

- (1) Mitglieder des Stadtrates erhalten als Aufwandsentschädigung einen Festbetrag von monatlich 30,00 Euro (60,00 DM).
- (2) Für die Stellvertreter des Bürgermeisters wird ein monatlicher Festbetrag von 51,00 Euro (100,00 DM) festgelegt.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung kann auf Beschluss des Stadtrates eingeschränkt oder eingestellt werden falls ein Mitglied des Stadtrates wiederholt unentschuldigt bei Sitzungen fehlt.

## **§ 3 Sitzungsgeld**

- (1) Stadträte und zu beratenden Mitgliedern der Ausschüsse berufene sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro (20,00 DM).
- (2) Das Sitzungsgeld wird nur gezahlt, wenn der ehrenamtlich Tätige mindestens 2/3 der Gesamtdauer der Sitzung anwesend ist. Das Sitzungsgeld wird pro Tag nur ein Mal gezahlt.

## **§ 4 Entschädigung für andere ehrenamtlich Tätige**

- (1) Ehrenamtlich Tätige, die nicht unter §§ 2 und 3 fallen, erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt für Auslagen und Verdienstaufall jeweils bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 Euro (30,00 DM)
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	25,00 Euro (50,00 DM)
von mehr als 6 Stunden (Tages-Höchstsatz)	35,00 Euro (70,00 DM).
- (3) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

## **§ 5** **Zahlungsweise**

- (1) Der Anspruch auf Sitzungsgeld nach § 3 ist durch die Anwesenheitsliste mit der unterschriebenen Bestätigung des Teilnehmers und der sachlichen Richtigzeichnung durch den Vorsitzenden nachzuweisen
- (2) Der Anspruch auf Entschädigung nach § 4 wird durch Zeitnachweis nachgewiesen. Der Zeitnachweis ist vom Bürgermeister zu bestätigen.
- (3) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt am Quartalsende.

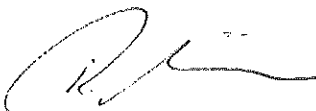
## **§ 6** **Reisekostenersatz**

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes.

## **§ 7** **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ Vom 24. März 2000 außer Kraft.
- (2) Die DM-Beträge in dieser Satzung gelten bis zum 31. 12. 2001.

Thalheim, den 26. Juni 2001



R. Kühn  
Bürgermeister

